

wünscht wurde. Unter diesen Umständen erklärt sich leicht die Gegenstellung der Berg- und Waldleute zur politischen Vertretung der Marktstadt, wie sie aus den Auseinandersetzungen von 1290 erhellt.

Zu eben dieser Zeit wird zum erstenmal die Wortverbindung *montani et silvani* und mit Umstellung *silvani atque montani* gebraucht.¹⁾ Im Wandel der Ansichten über die schon ursprüngliche oder erst nachherige Vereinigung der „Montanen“ mit den „Silvanen“ hat neuerdings Grölich wieder für die zweite Auffassung Stellung genommen.²⁾ Meines Erachtens haben wir jedoch in dem Gesamtverbande überhaupt nichts anderes als die ehemalige einheitliche Berggemeinde vor uns, wie ihr denn nach alter Art auch noch im 14. Jahrhundert die Arbeiterschaft ohne Unterschied zugehörte.³⁾ Keinerlei Anzeichen deuten darauf, daß jemals in Goslar etwa zwei oder mehrere Berggemeinden bestanden hätten⁴⁾, im Gegensatz also zu den mehreren bürgerlichen Gemeinden; es wird sich zeigen, daß die doppelte Benennung anders erklärt werden muß.

Auf alle Fälle ist davon auszugehen, daß der Verband eine Personalgemeinde bildete, der die Einung von vornherein zugebilligt war und die daher auch später von den Kämpfen um die Gilde der Bürgerlichen⁵⁾ unberührt blieb. Wie man sich eine derartige Berggemeinde vorzustellen hat, lehren die Trienter Quellen. Nach dem Vertrag mit dem Bischof von 1185⁶⁾ zählten zur Gesamtheit der *silbrarii* (*universitas silbrariorum*), die durch gewählte Vertreter verhandelte, die Gewerfen, Schaffer, Wäscher, Schmelzer, Köhler und „andere“ „arm und reich“. Es traten also die Bergleute vereinigt mit den Hüttenleuten auf,

arzenterie laborant, debeant habitare in civitate et amodo cives Tridentini esse. In den Goslarer Bergstatuten wird der Gaste mehrfach gedacht, a. 64, 194, 211. Eine andere Stellungnahme wurde zuerst 1407 vom Rate versucht; Neuburg 94.

¹⁾ UB. II Nr. 403 u. 412.

²⁾ Sav. Zs. 47, 352 ff.

³⁾ Bergstat. Art. 147.

⁴⁾ Die von Grölich 355 als eine besondere Berggemeinde verstandenen Zellerfelder Montanen waren m. E. nur eine Pfarrgemeinde.

⁵⁾ Vgl. Grölich 397 ff.

⁶⁾ E. von Schwind u. A. Dopf, *Ausgew. Urk. 3. Dd.* (1895) 12.